

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/10/13 20b824/25

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.10.1925

Norm

EO §35 B

Rechtssatz

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist auch von Amts wegen nicht zu berücksichtigen, wenn sie in der nach dem Anschlage des Ediktes an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes eingebrachten Oppositionsklage gegen einen innerhalb der letzten 60 Tage vor dem Ediktsanschlage entstandenen Exekutionstitel nicht geltend gemacht worden ist.

Entscheidungstexte

2 Ob 824/25
Entscheidungstext OGH 13.10.1925 2 Ob 824/25
SZ 7/318

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0001383

Dokumentnummer

JJR_19251013_OGH0002_0020OB00824_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$